- 17. Wuß nach § 518 JPD. n. F. die Berufungsbegründung in dem Schriftsat enthalten sein, durch den die Berufung eingelegt wird? JBD. § 518 Abs. 2 Nr. 3 i. d. F. der Berordnung zur weiteren Bereinfachung der bürgerlichen Kechtspflege (Lierte Bereinfachungsverordnung 4. BereinfB.) vom 12. Januar 1943 (NGB1. I S. 7).
- 11. Ziviljenat. Bejchl. v. 6. Mai 1943 i. S. T. (Betl.) w. H. (Kl.). II B 7/43.
 - I. Landgericht Chemnis.
 - II. Oberiandesgericht Dresben.

Der Sachverhalt und bie Entscheibung ergeben sich aus ben Gründen:

Gegen das am 5. Februar 1943 verkündete und ihr angeblich am 15. Februar 1943 zugestellte Urteil des Landgerichts hat die Beklagte am 9. Mätz 1943 Berufung eingelegt unter Mitteilung ihres Berufungsantrags, aber ohne die Berufung im übrigen zunächst zu begründen. Die Berufungsbegründung hat sie am 15. März 1943 nachgereicht. Das Berufungsgericht hat die Berufung durch Beschluß dem 9. April 1943 als unzulässig verworfen, weil die Berufungsbegründung nicht, wie dies durch § 518 Abs. 2 Nr. 3 BBD. in der Fassung der Vierten Vereinsachungsberordnung vom 12. Januar 1943 (RGBl. I S. 7) vorgeschrieben sei, in der Berufungsschrift enthalten sei. Die hiergegen von der Beklagten rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde, der das Berufungsgericht trop der nach Aushebung des § 577 Abs. 3 BBD. (vgl. § 5 Abs. 4 4. BereinsB.) bestehenden Abänderungsmöglichkeit nicht abgeholsen hat, ist begründet

Die genammte Borschrift bes § 518 BPD. besagt zwar in ber neuen Fassung, daß die Berufungsschrift auch die Berufungsbearlindung "enthalten" muß. Damit ist aber nicht gemeint, daß alle dort einzeln aufgeführten wesentlichen Bestandteile in einem einzigen Schriftst enthalten sein mußten. Vielmehr genugt es nach bem Sinn und Awed ber neuen Regelung, burch die lediglich die frühere besondere Berusungsbegründungsfrist mit der Wöglichkeit ihrer Verlängerung beseitigt werden soll, wenn die sämtlichen wesentlichen Bestandteile bei Ablauf der Berufungsfrist formgerecht vorliegen (vgl. Staub in DJ. 1943 S. 50). Entsprechenbes ist bisher auch ichon in ständiger Rechtsbrechung für den Antrag aus § 236 BBD. auf Wiebereinsetung in den vorigen Stand angenommen worden, obwohl es auch hier heißt, daß der Antrag die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen sowie der Mittel für deren Glaubhaftmachung "enthalten" müsse (vgl. RGA. Bb. 119 S. 89; RG. in 33. 1931 S. 1797 Nr. 8, 1938 S. 466 Nr. 27, S. 1727 Nr. 9 und S. 1913 Nr. 62). Ebenso hat auch kürzlich der Große Rivilsenat des Reichsgerichts (RGA. Bb. 170 S. 18) die in § 522 a Abs. 2 BBD. enthaltene Borfchrift, daß die nach Ablauf der Berufungsbegrundungsfrist eingelegte Anschlußberufung "in der Anschlußfrist" begründet werben muß, dahin ausgelegt, daß die unselbständige Anschlußberusung rechtswirtsam so lange begründet werden kann, als eine Anschlußberusung überhaupt noch würde eingelegt werden können. Für die Auslegung des neuen §518 BPD. kann um so weniger etwas anderes gelten, als der §519 a BPD., der die Zustellung von Berusungsschrift und Berusungsbegründung regelt und beide Bestandteile besonders aufführt, ebenso wie der §519 b BPD., der die Amtsprüfung vorschreibt, ob "die Einlegung und Begründung" (der Berusung) in der gesetslichen Frist und Form erfolgt ist, unverändert stehengeblieben sind.

Hiernach ist nach der bisher erkennbaren Sachlage kein Grund für die Berwerfung der Berufung gegeben, so daß der angesochtene

Beschluß aufzuheben ist.